

## TWYN-Lizenzvertrag (Mietvertrag)

Diese Lizenzbedingungen (Softwarevertrag) sind ein Vertrag zwischen der Visometry GmbH, Fraunhoferstr. 5, 64283 Darmstadt, Deutschland als **Lizenzgeber** und Ihnen als **Lizenznehmer**.

- Nachfolgend werden der Lizenzgeber und der Lizenznehmer auch gemeinsam als Vertragsparteien bezeichnet.-

Der folgende Lizenzvertrag wird geschlossen:

### 1. Definition

„**Vertrag**“ bezeichnet diesen TWYN-Lizenzvertrag (Mietvertrag) einschließlich der persönlichen Lizenzdatei und aller anderen Dokumente, auf die in diesem Vertrag und in der persönlichen Lizenzdatei Bezug genommen wird.

„**Software**“ bezeichnet die ausführbaren TWYN-Softwarereprodukte, die vom Visometry-Server heruntergeladen werden können, einschließlich Twyn Studio als ausführbare Datei für Windows oder MAC und Twyn View als ausführbare Datei für das iPad sowie die persönliche Lizenzdatei, einschließlich aller nachfolgenden Änderungen, Aktualisierungen, Upgrades, neuen Versionen und Releases, die Teil der Softwarereprodukte sind, sowie die zugehörige Dokumentation.

„**Mobile Plattform**“ bedeutet Apple iOS 64bit, wobei eine einzelne Anwendung durch eine eindeutige Anwendungskennung identifiziert werden kann.

„**Desktop-Plattform**“ bezeichnet eine Windows 32bit oder 64bit NON-UWP oder macOS-Anwendung, bei der ein eindeutiger Hardware-Identifikationsschlüssel vom System erstellt werden kann (HostID).

„**Lizenziertes Computersystem**“ bezeichnet die in der persönlichen Lizenzdatei angegebene Computerkonfiguration und Betriebsumgebung, auf der die Software zur Ausführung und Bereitstellung lizenziert ist.

„**Inspektionsprojekt**“ bezeichnet die mit der Desktop-Software Twyn Studio erstellten Datenpakete, die die von der mobilen Software Twyn View verwendeten Daten enthalten.

„**Inspection Session**“ bezeichnet die mit der mobilen Software Twyn View erstellten Datenpakete, die die von der Desktop-Software Twyn Studio importierten und verwendeten Daten enthalten.

Die „**Persönliche Lizenzdatei**“ enthält mindestens die folgenden Angaben:

- Angaben zum Lizenznehmer
- Ausstellungs- und Verfallsdatum der lizenzierten Software
- Bezeichnung der an den Lizenznehmer lizenzierten Software
- Pro lizenzierte Software die Systemumgebung beim Lizenznehmer (HostID)

„**Fehlerbehebungen**“ sind Fehlerkorrekturen der gelieferten Funktionalität, ohne deren Art und/oder Umfang zu verändern oder zu erweitern.

„**Aktualisierungen**“ sind geringfügige Erweiterungen der gelieferten Funktionalität und/oder die Ersetzung der Funktionsweise einer gelieferten Funktionalität durch eine neuere Funktionalität mit verbesserten Eigenschaften, die jedoch den ursprünglichen Funktionsumfang im Wesentlichen beibehält und/oder anders umsetzt.

„**Upgrades**“ sind wesentliche Erweiterungen der gelieferten Funktionalität; sie beziehen sich in der Regel auf völlig neue Funktionalitäten, die bisher nicht existierten und/oder im Lieferumfang nicht vorgesehen waren.

„**Release**“ ist eine Weiterentwicklung der Software, die allen Lizenznehmern dieser Software angeboten wird. Ein Release trägt die Bezeichnung vMAJOR.MINOR.PATCH, und wird fortlaufend nach dem Prinzip der semantischen Versionierung nummeriert.

### 2. Gegenstand des Vertrages

## **2.1 Regelung der Überlassung und Nutzung der Software**

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Überlassung und zeitlich befristete Nutzung nach Maßgabe von Ziffer 4 der Software sowie für die künftig überlassenen neuen Software-Releases und Updates, an denen der Lizenznehmer ein Nutzungs- und Verwertungsrecht vom Lizenzgeber erwirbt.

## **2.2 Regelung der Pflege der Software**

Darüber hinaus regelt dieser Vertrag die über die Sachmängelgewährleistung sowie die Gebrauchstauglichkeit hinausgehenden Pflegeleistungen des Lizenzgebers.

## **2.3 Regelung von Zusatzleistungen**

Weitere Zusatzleistungen, wie z.B. Installation, Support und Schulung, die nicht von diesem Vertrag erfasst sind, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

## **3. Umfang; Lieferung der Software; Beginn der Überlassung der Software**

### **3.1 Software, Benutzer Dokumentation**

Lizenzgeber überlässt dem Lizenznehmer für einen begrenzten Zeitraum nach Maßgabe von Abschnitt 4 die in der Persönlichen Lizenzdatei aufgeführte Software einschließlich der darin enthaltenen Datenbestände und die Benutzerdokumentation. Das Personal License File steht im persönlichen Kundenbereich zum Download bereit und ist Bestandteil dieses Vertrages.

### **3.2 Eigenschaften der Software**

Für die Eigenschaften der vom Lizenzgeber gelieferten Software ist die dem Angebot beigeigefügte und dem Angebot zugrunde liegende Leistungsbeschreibung maßgebend.

### **3.3 Objektcode**

Die Software wird ausschließlich in ausführbarer Form im Objektcode geliefert.

### **3.4 Lieferung der Software**

Die Programme, aus denen die Software besteht, werden im Objektcode geliefert, zusammen mit einem Exemplar der zugehörigen Dokumentation. Der Lizenzgeber wird die Überlassung der Software und ihrer zukünftigen Versionen dadurch bewirken, dass er die Software in abrufbarer Form in einem Netzwerk zur Verfügung stellt und den Lizenznehmer darüber informiert.

### **3.5 Beginn der Überlassung**

Nach Vertragsschluss erhält der Lizenznehmer die in der Persönlichen Lizenzdatei angegebene Version der Software, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die aktuelle Version ist.

## **4. Verwertungsrechte und Nutzungsumfang (Lizenz)**

### **4.1 Nutzungs- und Verwertungsrechte**

Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der Software für einen begrenzten Zeitraum, der in der Persönlichen Lizenzdatei angegeben und aufgeführt ist, und in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen und Bedingungen, einschließlich der Kündigungsbestimmungen.

Der Lizenznehmer kann:

- 4.1.1 die Software nur auf der registrierten Desktop-Plattform und der registrierten Mobil-Plattform verwenden; der Lizenznehmer wird die Anwendung, die die Software verwendet oder enthält, nicht auf anderen Mobil- oder Desktop-Plattformsystemen einsetzen, ohne die erforderliche Lizenz erworben zu haben.
- 4.1.2 die Twyn Studio Software verwenden, um Inspektionsprojekte zu erstellen und diese Projekte auf einem registrierten mobilen System, auf dem die Twyn View Software läuft, übertragen, um Inspektionssitzungen zu erstellen.
- 4.1.3 Der Lizenznehmer wird mit der Software keinen Softwaredienst erstellen, der den Zugriff auf die Funktionalität über irgendeinen Netzwerktechnologie-Stack ermöglicht.
- 4.1.4 Jede Übertragung der Software auf einen Prozessor außerhalb des lizenzierten Computersystems bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lizenzgebers und kann mit einer zusätzlichen Lizenzgebühr belegt werden.

#### **4.2 Änderungen der Nutzung**

Wünscht der Lizenznehmer ein Upgrade oder eine Änderung der Lizenz und des Nutzungsrechts an der Software, so ist dies dem Lizenzgeber mitzuteilen. Die Angaben in der Lizenz zu diesem Vertrag werden entsprechend geändert und eine Upgrade-Lizenzgebühr muss vom Lizenznehmer an den Lizenzgeber für die aktualisierte oder geänderte Lizenz gezahlt werden, damit der Lizenznehmer die Software weiterhin nutzen kann.

#### **4.3 Verarbeitung**

Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, die Software außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen zu bearbeiten.

#### **4.4 Berichtigte Fassung; neue Fassung**

- 4.4.1 Überlässt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer eine berichtigte Version oder eine neue Version der Software, z.B. in Form von Updates oder Releases, so erlöschen die Rechte des Lizenznehmers nach diesem Vertrag hinsichtlich der alten Software auch ohne ausdrückliches Herausgabeverlangen des Lizenzgebers, sobald der Lizenznehmer die neue Software produktiv nutzt.
- 4.4.2 Der Lizenzgeber stellt am Ende eines jeden Kalenderjahres ein obligatorisches Update ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, auf die neue Version der Software zu aktualisieren, um die ordnungsgemäße Funktion der Software zu gewährleisten.
- 4.4.3 Der Lizenznehmer ist berechtigt, von der alten Software die erforderliche Anzahl von Kopien zu Archivierungszwecken anzufertigen. Darüber hinaus archiviert der Lizenzgeber auch von jedem bestehenden und zukünftigen Release und Update eine Kopie der jeweiligen Software.

#### **4.5 Ende der Nutzungs- und Verwertungsrechte**

Erfolgt die Kündigung durch den Lizenznehmer oder den Lizenzgeber gemäß Ziffer 15 so endet das Nutzungs- und Verwertungsrecht mit der Beendigung dieses Vertrages. Andernfalls enden die Nutzungsrechte an der Software automatisch zu dem in der Persönlichen Lizenzdatei angegebenen Ablaufdatum.

### **5. Beginn; Laufzeit und Beendigung**

#### **5.1 Beginn der Vereinbarung und Laufzeit, Verlängerung**

Diese Vereinbarung beginnt mit der Ausstellung der Lizenz und bleibt bis zu dem in der persönlichen Lizenzdatei angegebenen Ablaufdatum in Kraft.  
Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt für beide Vertragsparteien unberührt (§ 15).

#### **5.2 Schriftliche Form**

Jede Kündigung dieser Lizenzvereinbarung muss schriftlich erfolgen.

### **6. Rechte an der Software**

- 6.1 Der Lizenzgeber ist entweder der alleinige und ausschließliche Eigentümer oder ein autorisierter Lizenznehmer oder Nutzer aller geistigen Eigentumsrechte (IPR) und aller anderen Rechte an der Software und dem Service. Kein Titel oder Eigentumsrecht, Urheberrecht oder sonstiges geistiges Eigentum an der Software, einschließlich aller Updates, Upgrades, Änderungen, neuen Versionen und Releases der Software, ist oder wird auf den Lizenznehmer übertragen.
- 6.2 Der Lizenznehmer ist sich bewusst, dass die Software urheberrechtlich geschützte Informationen enthält, und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Software und/oder die dazugehörige Dokumentation außer in Übereinstimmung mit diesem Vertrag (z.B. 4.1) oder einer ausdrücklichen, vom Lizenzgeber unterzeichneten schriftlichen Vollmacht, die Software und/oder die zugehörige Dokumentation keiner anderen Person, Firma, Gesellschaft oder Organisation zur Verfügung zu stellen oder anderweitig zugänglich zu machen.

- 6.3 Der Lizenznehmer wird die Software nicht kopieren und auch nicht zulassen, dass sie kopiert wird, außer zu angemessenen Sicherheits- und Sicherungszwecken. Alle angefertigten Kopien müssen alle Urheberrechts- und sonstigen Eigentumsvermerke enthalten.
- 6.4 Der Lizenznehmer stellt sicher, dass alle seine relevanten Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer darüber informiert werden, dass die Software vertrauliche Informationen darstellt und dass alle geistigen Eigentumsrechte daran Eigentum des Lizenzgebers sind, und der Lizenznehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer alle Bedingungen dieser Klausel einhalten.
- 6.5 In Anerkennung der Tatsache, dass die Software für den Lizenzgeber einen erheblichen kommerziellen Wert hat, erklärt sich der Lizenznehmer bereit, den Lizenzgeber für alle Verluste oder Kosten zu entschädigen, die dem Lizenzgeber durch die unbefugte Nutzung der Software durch einen Dritten entstehen, sei es durch den Missbrauch des Objektcodes der Software durch den Lizenznehmer oder durch einen anderen Verstoß des Lizenznehmers gegen diesen Vertrag oder durch Fahrlässigkeit des Lizenznehmers oder durch eine andere Ursache.

## **7. Verpflichtungserklärungen des Lizenznehmers**

- 7.1 Der Lizenznehmer verpflichtet sich:
  - 7.1.1 sich davon zu überzeugen, dass die Software den Anforderungen seines Unternehmens entspricht. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Lizenznehmers, sich zu vergewissern, dass die Software für den betrieblichen Einsatz im Unternehmen des Lizenznehmers geeignet ist, bevor er sie einsetzt;
  - 7.1.2 Sicherstellen, dass die verwendete mobile Plattform für die Ausführung der Software Twyn View geeignet ist und den Anforderungen des Lizenznehmers entspricht;
  - 7.1.3 sicherzustellen, dass das Betriebssystem und jede andere Software, mit der die Software verwendet wird, entweder Eigentum des Lizenznehmers ist oder dem Lizenznehmer rechtmäßig zur Verwendung mit der Software lizenziert wurde. Der Lizenznehmer stellt den Lizenzgeber von allen Ansprüchen Dritter und allen damit zusammenhängenden Kosten, Aufwendungen oder Schäden frei, die sich aus einer angeblichen Verletzung von Schutzrechten Dritter ergeben und zu Ansprüchen gegen den Lizenzgeber führen.
- 7.2 Der Lizenznehmer garantiert, dass die Software und alle Kopien unter seiner Kontrolle bleiben und dass er alle angemessenen Vorkehrungen trifft, um die Software vor unbefugter Nutzung zu schützen.
- 7.3 Wenn der Lizenznehmer beabsichtigt, die Dekomplizierung der Software zur Fehlerkorrektur oder zu einem anderen Zweck in Ausübung abgeleiteter gesetzlicher Rechte zu versuchen, wird er den Lizenzgeber zuvor in angemessener Weise von seiner Absicht in Kenntnis setzen.

## **8. Garantien des Lizenzgebers**

- 8.1 Der Lizenzgeber garantiert, dass er über das Eigentumsrecht verfügt oder anderweitig berechtigt ist, die Software an den Lizenznehmer zu lizenziieren.
- 8.2 Der Lizenzgeber sichert dem Lizenznehmer zu, dass es sich bei der Software um eine vollständige, korrekte und aktuelle Kopie der aktuellen Version zum Zeitpunkt der Lieferung an den Lizenznehmer handelt.
- 8.3 Die Software ist so konzipiert, dass sie den zum Zeitpunkt der Bestellung des Lizenznehmers geltenden Spezifikationen entspricht. Der Lizenzgeber übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass die Software ohne Unterbrechung funktioniert.

## **8.4 Gewährleistung bei Sachmängeln**

- 8.4.1 Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Software keine Sachmängel aufweist. Der Lizenzgeber kann den Mangel nach seiner Wahl durch Beseitigung, Umgehung oder durch Neulieferung beheben. Die Nachbesserung durch den Lizenzgeber kann darüber hinaus auch dadurch erfolgen, dass er dem Lizenznehmer telefonisch, schriftlich oder auf elektronischem Wege Anweisungen zum Vorgehen erteilt.
- 8.4.2 Mängel sind vom Lizenznehmer in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und dem Lizenzgeber möglichst schriftlich und unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.

- 8.4.3 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen und den Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 8.4.4 Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet der Lizenzgeber im Rahmen der in Ziffer 12.
- 8.4.5 Stellt sich heraus, dass ein vom Lizenznehmer gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht oder nicht auf die ursprünglich erstellte Software zurückzuführen ist, ist der Lizenzgeber berechtigt, den mit der Analyse und sonstigen Bearbeitung entstandenen Aufwand zu dem in der Preisliste des Lizenzgebers genannten entsprechenden vereinbarten Vergütungssatz zu berechnen.
- 8.5 Ansprüche aus der Mängelgewährleistung entfallen, wenn sie auf einer Veränderung der Software durch den Lizenznehmer beruhen.
- 8.6 Die oben genannten Punkte stellen die einzigen Garantien dar, die der Lizenzgeber in Bezug auf die Software gewährt. Die in diesem Vertrag dargelegten Verpflichtungen und Haftungen des Lizenzgebers ersetzen alle stillschweigenden Garantien und Gewährleistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gewährleistung der zufriedenstellenden Qualität oder der Eignung für einen bestimmten Zweck, die der Lizenznehmer zu bestimmen hat.
- 8.7 Der Lizenznehmer erkennt dies an:
  - 8.7.1 Die Software wurde nicht nach den individuellen Wünschen des Lizenznehmers hergestellt;
  - 8.7.2 Die Software kann nicht im Voraus in jeder möglichen Betriebskombination und Umgebung getestet werden;
  - 8.7.3 Es ist nicht möglich, Software zu produzieren, die unter allen Umständen fehlerfrei ist.
- 8.8 Der Lizenzgeber empfiehlt Schulungen, Support und zusätzliche Wartung für die Software und wird diese auf Wunsch gegen eine zusätzliche Gebühr anbieten.

## **9. Wartung der Software**

### **9.1 Gegenstand der Leistung**

Über die Gewährleistung für Sachmängel und die Gebrauchstauglichkeit der Software hinaus erbringt der Lizenzgeber Wartungsleistungen für den Lizenznehmer.

### **9.2 Support**

- 9.2.1 Der Lizenzgeber verpflichtet sich, für den Lizenznehmer über das Lizenzgeber-E-Mail-Wartungs- und Support-Center innerhalb der in der Persönlichen Lizenzdatei angegebenen Frist erreichbar zu sein und den Lizenznehmer bei seinen Anfragen zur Nutzung und zur Software durch einen qualifizierten Mitarbeiter zu unterstützen.
- 9.2.2 Der Lizenzgeber wird auf ihm gemeldete Softwarefehler unverzüglich innerhalb seiner Geschäftszeiten reagieren und die Beseitigung des Fehlers nach Dringlichkeit in Abstimmung mit dem Lizenznehmer innerhalb einer für den Lizenznehmer angemessenen Frist vornehmen.
- 9.2.3 Alle Leistungen werden innerhalb der üblichen Arbeitszeiten des Lizenzgebers von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 17:30 Uhr erbracht, mit Ausnahme der einheitlich geltenden deutschen Feiertage und der geschäftsfreien Tage gemäß der Bekanntmachung der Deutschen Bundesbank.
- 9.2.4 Dienstleistungen außerhalb der Geschäftszeiten und telefonischer Support können nach Vereinbarung erbracht werden und werden zu den dann gültigen Tarifen des Lizenzgebers für erweiterte Leistungen berechnet.
- 9.2.5 Der Lizenzgeber wird auf Anfrage innerhalb einer angemessenen Frist und im Rahmen seiner Zugriffsmöglichkeiten jede Störung bei der Nutzung der Software analysieren; je nach Aufwand und Fehlerursache können diese Leistungen mit zusätzlichen Kosten verbunden sein; § 1.1 gilt sinngemäß.
- 9.2.6 Der Lizenzgeber wird alle an den Lizenznehmer gelieferten Releases und Updates für die Dauer von 10 Jahren ab Übergabe aufbewahren und kann dem Lizenznehmer bei Bedarf Auskunft darüber erteilen.

### **9.3 Anpassung an eine Veränderung des technischen und fachlichen Umfelds**

Der Lizenznehmer kann - gegen Zahlung einer entsprechenden zusätzlichen Vergütung - vom Lizenzgeber Softwareänderungen verlangen, die sich aus einer Änderung der technischen oder fachlichen Umgebung ergeben. In diesem Fall hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber das in seinem Unternehmen vorhandene Know-how sowie Handbücher oder sonstige Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Softwareänderungen erforderlich ist.

#### **9.4 Art und Weise der Leistungserbringung**

- 9.4.1 Die Weiterentwicklung der Software durch den Lizenzgeber erfolgt grundsätzlich nur auf der Basis der jeweils neuesten Softwareversionen und wird mit einem neuen Release abgeschlossen.
- 9.4.2 Die in einem Release neu entwickelten oder geänderten Funktionalitäten (inkl. Upgrades) werden dem Lizenznehmer als Softwarekomponenten zur Miete angeboten.
- 9.4.3 Fehlerkorrekturen und in begrenztem Umfang auch Auftragsarbeiten werden auf einem zuvor an den Lizenznehmer gelieferten und von ihm noch genutzten Release vorgenommen. Dementsprechend wird ein Update vMAJOR.MINOR.PATCH als Kopie auf den neuesten Stand der Entwicklung erstellt, wobei vMAJOR.MINOR.PATCH das jeweils gelieferte und eingesetzte Release bezeichnet.
- 9.4.4 Grundsätzlich werden drei Monate, nachdem der Lizenzgeber dem Lizenznehmer ein neues Release übergeben hat, Fehlerkorrekturen und -beseitigungen bezüglich alter oder früherer Releases vom Lizenzgeber nicht mehr kostenlos angeboten und durchgeführt.
- 9.4.5 Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, alle beim Lizenznehmer vorhandenen Systemkomponenten in Form von Betriebssystemen, Datenbanken und Fremdsoftware im eigenen Hause vorzuhalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Lizenznehmer ein neueres Release einer Systemkomponente einführt. Teilt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber entsprechende Änderungen mit, wird der Lizenzgeber zumindest anhand der verfügbaren Dokumentation der Komponenten die Änderungen und möglichen Auswirkungen auf den Betrieb der eigenen Software recherchieren und auf Wunsch des Lizenznehmers Tests auf dessen System durchführen oder unterstützen. Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass trotz sorgfältiger Prüfung nicht alle Einflüsse einer neu eingeführten Systemkomponente im Voraus erkannt werden können. Der Lizenzgeber wird daher die Fehlfunktion einer Komponente im Rahmen der Wartung beheben oder kostenlos Ersatz liefern, wenn der Einsatz der Komponente durch den Lizenzgeber veranlasst wurde und die Komponente zuvor funktionsfähig war und die Umgebung der Komponente, einschließlich externer Schnittstellen, nicht verändert wurde. Wird die Nutzung einer Komponente ausschließlich durch den Lizenznehmer veranlasst und ist diese Komponente nicht für mehrere Lizenznehmer von allgemeinem Interesse, so kann der Lizenzgeber auftretende Mängel auf Kosten des Lizenznehmers beseitigen oder ihn verpflichten, die Komponente durch eine andere Komponente zu ersetzen.
- 9.4.6 Der Lizenzgeber wird alle Änderungen, die zu einem neuen Release führen, dokumentieren und dem Lizenznehmer bei Lieferung der Software zur Verfügung stellen. Die Änderungsdokumentation enthält neben dem Änderungsinhalt auch die Gründe für die Änderung sowie Informationen zur Durchführung des Tests der Änderung.
- 9.4.7 Die Lieferungen von Releases und Updates enthalten jeweils die zugehörige Dokumentation, Änderungsdokumentation sowie die notwendigen Werkzeuge und Anleitungen zur Installation.
- 9.4.8 Damit die Wartung optimal durchgeführt werden kann, sollte der Lizenznehmer nach seinen Vorgaben dem Lizenzgeber Fernzugriff gewähren. Auf den Abschnitt über 14 Vertraulichkeit und Datenschutz wird entsprechend verwiesen.

#### **9.5 Besondere Zusatzleistungen**

- 9.5.1 Auf Wunsch und gegen Aufpreis bietet der Lizenzgeber dem Lizenznehmer Benutzer- und Mitarbeiterschulungen für die jeweilige Software an.
- 9.5.2 Installation, Support und Schulung sowie Wartungsleistungen, die nicht Gegenstand der vereinbarten Softwarepflege sind, erbringt der Lizenzgeber ebenfalls auf Wunsch und gegen Aufpreis.

### **10. Zusammenarbeit und Informationspflichten**

## **10.1 Verpflichtung zur Unterstützung**

Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unentgeltlich unterstützen. Er wird insbesondere bei Fehlermeldungen die aufgetretenen Symptome und die Systemumgebung genau zu beobachten und dem Lizenzgeber eine Störung unter Angabe der für die Behebung der Störung erforderlichen Informationen, wie z.B. Ausdrucke, Protokolldaten, betroffene Geschäftsbeispiele, Arbeitsabläufe usw., anzuzeigen;

- 10.1.1 den Lizenzgeber nach besten Kräften bei der Suche nach der Fehlerursache zu unterstützen und erforderlichenfalls sein Personal anzuweisen, mit dem Lizenzgeber zusammenzuarbeiten;
- 10.1.2 dem Lizenzgeber zur Durchführung der Wartungsarbeiten Zugang zu den Computern zu gewähren, auf denen die Software gespeichert und/oder geladen ist;
- 10.1.3 die vom Lizenzgeber überlassene Software bzw. neue Releases und Updates gemäß den detaillierten Anweisungen des Lizenzgebers zu laden und die vom Lizenzgeber übermittelten Vorschläge zur Fehlersuche und -beseitigung stets zu befolgen;
- 10.1.4 alle im Zusammenhang mit der Software verwendeten oder erstellten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereitzuhalten.

## **10.2 Überwachung; Datensicherung**

Der Lizenznehmer hat angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß funktioniert (z.B. durch tägliche Datensicherung, Fehlerdiagnose, regelmäßige Kontrolle der Datenverarbeitungsergebnisse).

## **10.3 Zusätzliche Kosten**

Nachteile und Mehrkosten, die sich aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen ergeben, trägt der Lizenznehmer.

## **11. Lizenz- und Wartungsgebühr (Leasing); Zahlungsbedingungen; Aufrechnung**

### **11.1 Lizenz- und Wartungsgebühr**

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber für die Nutzung, Wartung und Support der Software eine Lizenzgebühr gemäß dem Angebot und der persönlichen Lizenzdatei zu zahlen.

### **11.2 Zahlungsbedingungen**

Sofern nicht anders vereinbart, wird die Lizenzgebühr für die gesamte Laufzeit des Softwarelizenzvertrags, wie in der persönlichen Lizenzdatei angegeben, im Voraus in Rechnung gestellt.

### **11.3 Umsatzsteuer (VAT)**

Ist die Leistung umsatzsteuerpflichtig, so werden die Lizenz- und Wartungsgebühren jeweils zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) berechnet.

### **11.4 Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht**

- 11.4.1 Die Aufrechnung mit anderen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
- 11.4.2 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.

## **12. Verteidigung der Software**

- 12.1 Der Lizenzgeber ist entweder der alleinige und ausschließliche Eigentümer oder ein autorisierter Lizenznehmer oder Nutzer aller geistigen Eigentumsrechte an der Software, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Patente, eingetragene oder nicht eingetragene Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte, Datenbankrechte, Warenzeichen oder Dienstleistungsmarken ("IPRs"), die (i) in den Texten, Daten, Informationen und dem Branding und (ii) in den Programmen, Formaten und Layouts, die in der Software enthalten sind oder sich auf diese beziehen, bestehen können, und dass diese IPRs das wertvolle kommerzielle Eigentum des Lizenzgebers sind. Aufgrund dieses Wertes für den Lizenzgeber wird der Lizenzgeber auf eigene Kosten jeden Anspruch oder jede Klage gegen den Lizenznehmer wegen Verletzung eines Urheberrechts, eines Patents, eines eingetragenen oder nicht eingetragenen

Geschmacksmusterrechts, eines Datenbankrechts, eines Warenzeichens oder einer Dienstleistungsmarke durch die Software ("Anspruch") abwehren oder abwehren lassen oder nach eigenem Ermessen beilegen. Vorbehaltlich der anderen Bedingungen dieser Klausel wird der Lizenzgeber jedes rechtskräftige Urteil gegen den Lizenznehmer in Bezug auf einen Anspruch bezahlen und den Lizenznehmer in Bezug auf alle Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Anspruch vollständig entschädigen, vorausgesetzt, der Lizenznehmer:

- 12.1.1 den Lizenzgeber unverzüglich nach Bekanntwerden des Anspruchs schriftlich zu benachrichtigen;
- 12.1.2 überträgt dem Lizenzgeber die alleinige Kontrolle über die Verteidigung des Anspruchs; und
- 12.1.3 dem Lizenzgeber vollständige und genaue Informationen zu geben und ihn bei der Beilegung oder Abwehr der Forderung zu unterstützen.

Die Kosten und Gebühren für eine gesonderte rechtliche Vertretung des Lizenznehmers gehen allein zu seinen Lasten.

12.2 Wenn ein Teil der Software Gegenstand eines Anspruchs wird oder wenn ein Gerichtsurteil ergeht, dass die Software eine Verletzung darstellt, oder wenn die Nutzung oder Lizenzierung eines Teils der Software eingeschränkt wird, kann der Lizenzgeber nach seiner Wahl und auf seine Kosten:

- 12.2.1 dem Lizenznehmer das Recht zu verschaffen, die Software gemäß dem Patent, dem Geschmacksmusterrecht, dem Geschäftsgeheimnis oder dem Urheberrecht weiter zu nutzen; oder
- 12.2.2 die Software zu ersetzen oder zu modifizieren, so dass die mutmaßliche oder rechtskräftig festgestellte Verletzung beseitigt wird; oder
- 12.2.3 Wenn die Nutzung der Software durch eine einstweilige Verfügung verhindert wird, nehmen Sie die Software zurück und erstatten Sie einen Betrag in Höhe des vom Lizenzgeber für die Software gezahlten Betrags abzüglich des Betrags für die Nutzung der Software.

12.3 Der Lizenzgeber haftet unter dieser Klausel nicht für:

- 12.3.1 Jede Verletzung, die sich aus der Kombination der Software mit anderen, nicht vom Lizenzgeber gelieferten Produkten ergibt; oder
- 12.3.2 Die Änderung der Software, es sei denn, die Änderung wurde ausdrücklich vom Lizenzgeber vorgenommen oder genehmigt.

DER LIZENZGEBER HAFTET UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR KOSTEN ODER AUSGABEN, DIE DEM LIZENZNEHMER OHNE VORHERIGE SCHRIFTLICHE GENEHMIGUNG DES LIZENZGEBERS ENTSTANDEN SIND, UND DAS VORSTEHENDE STELLT DAS EINZIGE RECHTSMITTEL DES LIZENZNEHMERS IN BEZUG AUF EINE ETWAIGE VERLETZUNG VON GEISTIGEM EIGENTUM DURCH DIE SOFTWARE DAR.

### **13. Haftung**

13.1 Der Lizenzgeber haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

13.2 Der Lizenzgeber haftet ferner bei der fahrlässigen Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertraut. Im letzteren Fall haftet der Lizenzgeber jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten haftet der Lizenzgeber nicht.

13.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse betreffen nicht Ansprüche des Lizenznehmers aus Produkthaftung. Die Haftungsbeschränkungen gelten ferner nicht für Körper- und Gesundheitsschäden, die dem Lizenzgeber zuzurechnen sind.

### **13.4 Integrität der Daten; Datenverlust**

13.4.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Lizenznehmer den Wert und die Bedeutung der im Computersystem des Lizenznehmers gespeicherten Daten am besten beurteilen kann und dass der Lizenznehmer die alleinige Verantwortung dafür trägt:

13.4.2 Einrichtung und Betrieb aller erforderlichen Sicherungsverfahren zu ihrem eigenen Nutzen, um sicherzustellen, dass die Datenintegrität im Falle eines Datenverlusts aus irgendeinem Grund aufrechterhalten werden kann;

- 13.4.3 Abschluss einer Versicherung oder eines anderen finanziellen Schutzes für Verluste oder Schäden, die durch den Verlust von Daten aus irgendeinem Grund entstehen können.
- 13.4.4 Der Lizenzgeber lehnt jegliche Haftung ab, die sich aus dem Verlust von Daten aus dem Computersystem des Lizenznehmers ergibt, und der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgeber von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus dem Verlust von Daten ergeben, egal aus welchem Grund.

13.5 Dem Lizenzgeber steht der Einwand des Mitverschuldens des Lizenznehmers frei.

#### **13.6 Höhere Gewalt**

Wird der Lizenzgeber an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände gehindert, die er trotz der ihm zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, entweder wenn diese Umstände im Bereich des Lizenzgebers oder im Bereich seiner Lieferanten eintreten, so verlängert sich die Leistungsfrist in angemessenem Umfang, wenn die Leistung nicht unmöglich wird. Wird die Leistung aufgrund der vorgenannten Umstände unmöglich, so wird der Lizenzgeber von seiner Leistungspflicht frei. Der Lizenznehmer braucht keine Gegenleistung zu erbringen.

### **14. Vertraulichkeit; Datenschutz**

- 14.1 Jede Partei wird alle Angaben, Daten, Informationen und sonstigen Tatsachen, die sie im Rahmen dieses Vertrages erhält und die von der anderen Partei nachweislich als vertraulich bezeichnet werden, streng vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben. Die Vertragsparteien werden diese Informationen lediglich für die in diesem Vertrag vorgesehenen Zwecke verwenden.
- 14.2 Die Verpflichtung nach Ziffer 14.1, einschließlich der Verpflichtung nach Ziffer 14.4, wird auch den mit der Anwendung und Nutzung der Software befassten Mitarbeitern, Lieferanten und Auftragnehmern auferlegt.
- 14.3 Diese Vertraulichkeitsvereinbarung gilt nicht für solche Informationen, wenn die Partei, die die Informationen erhält, nachweist, dass die Informationen
  - 14.3.1 ihr bereits vor der Mitteilung durch den Auskunftspflichtigen bekannt war oder
  - 14.3.2 von einem Dritten erhalten wurden, der keiner Geheimhaltungspflicht unterliegt oder
  - 14.3.3 zum Zeitpunkt der Übermittlung allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich war oder später bekannt wurde.
- 14.4 Die Vertraulichkeitsverpflichtungen nach Ziffer 14.1 gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages fort, soweit die vertraulichen Informationen nicht allgemein bekannt geworden sind.

### **15. Beendigung aus wichtigem Grund**

- 15.1 Diese Vereinbarung kann mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden:
  - 15.1.1 durch den Lizenzgeber, wenn der Lizenznehmer fällige Beträge aus diesem Vertrag nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt, unbeschadet anderer Bestimmungen über Zahlungsverzug in diesem Vertrag;
  - 15.1.2 durch eine der Parteien, wenn die andere Partei eine wesentliche oder andauernde Verletzung einer ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung begeht und die Verletzung (sofern sie behebbar ist) nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung durch die andere Partei behebt;
  - 15.1.3 von einer der Parteien, wenn die andere Partei in ein Gerichtsverfahren verwickelt ist, das ihre Zahlungsfähigkeit betrifft, oder ihren Geschäftsbetrieb einstellt, eine Konkurshandlung begeht oder in Konkurs geht oder in Liquidation geht, sei es zwangsweise oder freiwillig, außer zum Zwecke eines Zusammenschlusses oder einer Umstrukturierung, oder einen Vergleich mit ihren Gläubigern abschließt oder eine Verwaltungsanordnung beantragt, oder wenn ein Treuhänder, Konkursverwalter, Zwangsverwalter oder Generalbevollmächtigter über ihr gesamtes Vermögen oder einen Teil davon bestellt wird oder sie generell nicht mehr in der Lage ist, ihre Schulden im Sinne des Insolvenzgesetzes zu begleichen, oder wenn vergleichbare Umstände in einer anderen Rechtsordnung auftreten.

15.2 Eine Beendigung dieser Vereinbarung gemäß dieser Klausel lässt alle anderen Rechte oder Rechtsmittel der Parteien gemäß dieser Vereinbarung oder nach dem Gesetz unberührt und berührt nicht die zum Zeitpunkt der Beendigung aufgelaufenen Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien.

15.3 Bei Beendigung dieses Vertrages, einschließlich der Lizenz, ist der Lizenznehmer verpflichtet, den Lizenzgeber davon zu überzeugen, dass er die Software und alle Kopien jeglicher Teile der Software vom System und von den magnetischen Medien gelöscht hat und dass er nicht in der Lage ist, die Software in irgendeiner Weise zu reproduzieren, und er ist ferner verpflichtet, dem Lizenzgeber unverzüglich alle zugehörige Dokumentation und alle Kopien, Bücher, Aufzeichnungen, Papiere oder andere materielle Dinge, die sich in seinem Besitz befinden und dem Lizenzgeber gehören, zurückzugeben.

## **16. Domicilia; Lizenzverwaltung**

16.1 Alle Mitteilungen einer Partei an die andere erfolgen schriftlich per vorausbezahltem Einschreiben, per Telefax, per E-Mail oder durch persönliche Übergabe.

16.2 Jeder Hinweis

- die per Einschreiben verschickt werden, gelten bis zum Beweis des Gegenteils als an dem Tag eingegangen, an dem sie zugestellt werden;
- die per Telefax oder E-Mail übermittelt wurden, gelten bis zum Beweis des Gegenteils als am nächsten Werktag nach der Übermittlung des Telefaxes oder der E-Mail eingegangen.

## **17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Dieser Software-Lizenzvertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und ist entsprechend auszulegen. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenauf (CSIG) findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Deutschland.

## **18. Keine Partnerschaft**

Keine Bestimmung dieses Vertrages ist so zu verstehen, dass sie eine Partnerschaft zwischen den Parteien begründet oder dass eine Partei für irgendeinen Zweck der Vertreter der anderen Partei ist. Weder der Lizenzgeber noch der Lizenznehmer haben die Befugnis, die jeweils andere Partei in irgendeiner Weise oder zu irgendeinem Zweck zu binden, im Namen der anderen Partei Verträge abzuschließen oder eine Haftung für sie zu begründen.

## **19. Sonstiges**

19.1 Diese Vereinbarung, die persönliche Lizenzdatei und alle Dokumente, auf die darin Bezug genommen wird, stellen die gesamte Vereinbarung und das gesamte Verständnis zwischen den Parteien dar und ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien, die sich auf den Gegenstand dieser Vereinbarung beziehen. Die Gültigkeit von bestehenden Geheimhaltungsvereinbarungen bleibt bestehen. Wenn eine Mitteilung die Schriftform erfordert, muss sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für Ergänzungen und Änderungen dieses Schriftformerfordernisses. Kann eine Mitteilung in Textform übermittelt werden, so genügt diese Textform, wobei davon ausgegangen wird, dass solche Mitteilungen auch schriftlich übermittelt werden können. Es besteht Einigkeit darüber, dass ein Faksimile oder eine Kopie eines Schreibens, das auf elektronischem Wege übermittelt wird (z. B. eine per E-Mail übermittelte pdf-Datei), das Schriftformerfordernis erfüllt, sofern es von der ausstellenden Partei ordnungsgemäß unterzeichnet ist.

19.2 Die offizielle Fassung dieses Abkommens ist in deutscher Sprache abgefasst.

19.3 Die Bestimmungen der Auftragsformulare oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien finden keine Anwendung.

19.4 Wenn und soweit eine Bestimmung dieser Vereinbarung für rechtswidrig oder nichtig befunden wird, entfaltet diese Bestimmung keine Wirkung und gilt als nicht in diese Vereinbarung aufgenommen, ohne jedoch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig zu machen. In diesem Fall werden sich die

Parteien auf eine oder mehrere gültige Ersatzbestimmungen einigen, die der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommen und ein angemessenes Gleichgewicht der wirtschaftlichen Interessen beider Parteien wiederherstellen sollen.

19.5 Kein Verzicht oder keine Verzögerung seitens einer der Parteien bei der Durchsetzung ihrer jeweiligen Rechte beeinträchtigt oder beschränkt die Rechte der anderen Partei, und kein Verzicht auf solche Rechte oder auf eine Verletzung von Vertragsbedingungen gilt als Verzicht auf andere Rechte oder auf eine spätere Verletzung.

TWYN-Vertrag (Pacht), Version 1.2.0

Visometry GmbH, Deutschland